

Reglement für die Wahl der Delegierten der Staatlichen Pensionskasse

RRB vom 29. November 1957

In Anwendung von § 81 der Statuten der Staatlichen Pensionskasse Solothurn vom 6. Mai 1957 erlässt der Regierungsrat, im Einverständnis mit den Personalverbänden, folgendes

Wahlreglement:

§ 1. Die Wahlen werden für eine verfassungsmässige Amtsperiode getroffen.

§ 2. Es werden folgende Wahlkreise gebildet:

1. Staatspersonal mit Amtssitz in den Amteien Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Kriegstetten (einschliesslich Personal der Gebäudeversicherungs-Anstalt, doch ohne Angehörige des kantonalen Polizeikorps und ohne Wegmacher);
2. Staatspersonal mit Amtssitz in den übrigen Amteien (ohne Angehörige des kantonalen Polizeikorps und ohne Wegmacher);
3. Angehörige des kantonalen Polizeikorps;
4. Staatswegmacher;
5. Personal der Kantonalen psychiatrischen Klinik Solothurn (ohne Friedau);
6. übriges Anstaltspersonal;
7. Anschlussmitglieder Allerheiligenberg;
8. übrige Anschlussmitglieder;
9. Lehrpersonal der kantonalen Lehranstalten (nach § 56 Absatz 1 der Statuten);
10. Bezirkslehrer, Bezirkslehrerinnen und Schulpfleger;
11. Primar-, Oberschul-, Sekundar- und Hilfsschullehrer sowie Vorsteher von Anstaltsschulen;
12. Primar-, Oberschul-, Sekundar- und Hilfsschullehrerinnen;
13. Arbeitslehrerinnen an Primar-, Haushaltungs- und Bezirksschulen;
14. Haushaltungslehrerinnen und Kindergärtnerinnen;
15. Lehrkräfte an Berufsschulen und Fachlehrkräfte.

§ 3. Der Regierungsrat setzt einen Stichtag fest, an welchem aufgrund der Anzahl der wahlberechtigten Mitglieder nach § 56 Absatz 1 der Statuten die Zahl der zu wählenden Delegierten festgestellt wird. Dem Wahlkreis 9 werden 6 Delegierte zugeteilt. Die übrigen Delegierten werden zunächst auf die Wahlkreisgruppe 1-8 (Staats- und Anstaltspersonal usw.) und die Wahlkreisgruppe 10-15 (Lehrerschaft) und sodann auf die einzelnen Wahl-

kreise in einer Gruppe im Verhältnis der festgestellten wahlberechtigten Mitglieder verteilt. Bei Bruchteilen unter 25 Mitgliedern gibt stets der grössere Bruchteil Anrecht auf einen Delegierten.

§ 4. In jedem Wahlkreis werden amtliche Wahlen nach dem Proporzsystem durchgeführt. Es gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes über Abstimmungen und Wahlen, soweit dieses Reglement keine andere Regelung vorsieht.

§ 5. Der Regierungsrat setzt für die Wahlen nach § 4 den Wahltag fest, welcher nebst der Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Delegierten im Amtsblatt zu publizieren ist.

§ 6. Die Wahllisten jedes Wahlkreises sind bis spätestens am 14. Tage vor dem Wahltag beim Pensionskassenverwalter einzureichen. Diesem stehen im übrigen alle Befugnisse und Pflichten des Oberamtmannes nach dem Gesetz über Abstimmungen und Wahlen zu. Der Pensionskassenverwalter hat nicht nur die Wahllisten nach § 89 des Gesetzes über Abstimmungen und Wahlen, sondern gleichzeitig auch die Verzeichnisse der wahlberechtigten Mitglieder jedes Wahlkreises zur Einsicht aufzulegen.

§ 7. In denjenigen Wahlkreisen, in denen nicht stille Wahlen zustande kommen, sind den Wahlberechtigten alle Wahlzettel und ein Stimmkuvert durch den Pensionskassenverwalter zuzustellen.

§ 8. Für jeden Wahlkreis wird ein Wahlbüro bestellt. Mitglieder des Wahlbüros sind die Erstunterzeichner der Wahllisten. Den Vorsitz führt in allen Wahlbüros der Pensionskassenverwalter. Die Feststellung der Wahlergebnisse erfolgt auf der Pensionskassenverwaltung in Solothurn.

§ 9. ¹ Die Wahl erfolgt geheim und ausschliesslich durch Benützung des Zustellungskuverts. Diese sind den Wahlberechtigten gleichzeitig mit dem in § 7 bezeichneten Wahlmaterial zur Verfügung zu stellen. Sie haben die Bezeichnung des Wahlkreises und den eigenhändig geschriebenen Namen des Wählenden zu enthalten.

² Das verschlossene Zustellungskuvert ist spätestens am Wahltag beim Pensionskassenverwalter einzureichen oder bei der Post aufzuheben. Ausserdem darf es, um als gültige Stimme zu gelten, nur ein unverschlossenes Stimmkuvert mit einem Wahlzettel enthalten.

§ 10. ¹ Die Ausmittlung der Resultate erfolgt durch die Wahlbüros. Die Resultate sind im Amtsblatt zu publizieren.

² Über Wahlbeschwerden entscheidet der Regierungsrat.

³ Im übrigen sind die in den §§ 102-143 des Gesetzes über Abstimmungen und Wahlen für Gemeindewahlen gültigen Bestimmungen sinngemäss anzuwenden.